

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 8/21

Pirmasens, 24.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.11.2026	11:00 Uhr	153, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Pirmasens	5790/3	Gebäude- und Freifläche Zeppelinstraße 46 B	250	11961 BV 2
2	Pirmasens	5790/2	Erholungsfläche Zeppelingstraße	306	11961 BV 1
3	Pirmasens	5880/2	Erholungsfläche ebenda	540	11961 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück Nr. 5790/3: Grundstück, bebaut mit einem Wohngebäude, an drei Seiten freistehend und mit der nördlichen Gebäudeseite an bzw. auf die Grenze zum Nachbarflurstück (lfd. Nr. 3); Zweigeschossig, Ziegeldach, Baujahr unbekannt, vermutlich Anfang 20. Jhd, Umbau, Aufstockung 1925; Wohnfläche: 103,41 qm,

Grundstück liegt hinter einem anderen Gebäude und ist nur fußläufig über einen über das vordere Grundstück verlaufenden Fußweg zu erreichen.

Verkehrswert:

140.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Flurstück Nr. 5790/2: unbebaute Gebäude- und Freifläche grenzend an 5 weitere umliegende Flurstücke und ohne eigenen Zugang zur öffentlichen Fläche.

Verkehrswert: 27.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Flurstück Nr. 5880/2: unbebaute Gebäude- und Freifläche zwischen zwei weiteren Flurstücken (Nr. 5790/3 und Nr. 5790) sowie einer Reihe von an der Straße liegenden Wohngebäuden

Verkehrswert: 53.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.03.2021 (BV 2 Flst. 5790/3) und 10.10.2022 (BV 1 Flst. 5790/2, BV 3 Flst. 5880/2) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schlick
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Keller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)